



München, 30.04.2020

Ergänzungsband zum Jahresbericht 2020

Übertragung von Ausgaberesten (TNr. 10)

Budgetrecht des Landtags stärken

Im Lichte der Corona-Krise und ihren Auswirkungen auf den Staatshaushalt ist die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln von besonderer Bedeutung. Diese erfordert auch Transparenz dazu, in welchem Umfang staatliche Mittel früherer Haushaltsjahre, die in Folgejahre übertragen wurden, zwingend gebunden oder noch ungebunden sind. 2018 beliefen sich diese übertragenen Ausgabereste auf 7,3 Milliarden € und machten damit 10,8 % des Gesamtsolls aus. Im Vergleich zu 2010 haben sich die Ausgabereste damit nahezu verdoppelt. Für den ORH deutet dies darauf hin, dass die Haushaltsmittel nicht immer bedarfsgerecht veranschlagt werden. Er schlägt vor, dass das Finanzministerium künftig Ausgabereste der Ressorts nach ihrer rechtlichen Bindung kategorisiert und die Übertragung strikt nach den geltenden Vorschriften überprüft. Letztlich führt das zu einer Stärkung des Budgetrechts des Landtags: denn dieser kann dann über die Verwendung der Mittel, die nach Prüfung nicht ins Folgejahr übertragen werden dürfen, im Regelfall neu entscheiden und manchen aktuellen Bedarf decken.

Werden Haushaltsmittel nicht im dafür vorgesehenen Haushaltsjahr ausgegeben, kann sie das Finanzministerium unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag der jeweiligen obersten Staatsbehörden bis ins zweite Folgejahr übertragen, im Einzelfall sogar ausnahmsweise darüber hinaus.

2016 hätte das Finanzministerium in rd. 200 Fällen die ausnahmsweise Übertragung von Ausgaberesten aus dem Jahr 2014 mit einem Gesamtvolumen von mindestens 400 Millionen € prüfen müssen. Der ORH hat festgestellt, dass für diese Prüfung selbst die grundlegenden Komponenten wie Antragsformular, Berechnungsmethode und Prüfungskriterien fehlten. Damit wurden die gesetzlichen Vorgaben zur zeitlichen Verfügbarkeit der Ausgabereste nicht ausreichend beachtet, und die Übertragung von Ausgaberesten blieb intransparent. Der ORH empfiehlt deshalb, die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Weiter empfiehlt er dem Finanzministerium, nach dem Vorbild anderer Länder, bei seiner Prüfung von begründeten Anträgen zur Übertragung von Mitteln diese in rechtlich gebundene und rechtlich nicht gebundene Ausgabereste zu kategorisieren. Das würde eine transparente und an einheitlichen Kriterien orientierte Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Übertragung tatsächlich vorliegen, deutlich erleichtern.